



## Anträge der SPD-Kreistagsfraktion und SSW- Kreistagsfraktion auf Besetzung der Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>VO/2024/136-01</b>                | <b>Fraktionsantrag</b>                       |
| öffentlich                           | Datum: 23.05.2024                            |
| <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i> | Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-<br>Mohr |
|                                      | Bearbeiter/in: Alina Pahl                    |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                                       | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 10.06.2024 | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung<br>(Beratung) | Ö     |
| 24.06.2024 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde<br>(Entscheidung)  | Ö     |

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag die Entsendung von Susanne Storch und Michael Rohwer in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der Kreistag beschließt die Entsendung von Susanne Storch und Michael Rohwer in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde.

### **Sachverhalt**

Gemäß der aktuellen Satzung für die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es einen Stiftungsvorstand und einen Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes die Kreispräsidentin und der Landrat des Kreises, sowie bis zu sieben weitere Mitglieder an.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Dies ergibt sich aus § 3 des Kooperationsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Für diese Vertretung werden zwei Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenden Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

Im bisherigem Stiftungsrat der Kulturstiftung wurde noch keine Vertretung des Fachausschusses bestellt.

Gemäß den beigefügten Anträgen stellt die SSW-Kreistagsfraktion den Antrag auf Besetzung durch Susanne Storch und die SPD-Kreistagsfraktion den Antrag auf Besetzung durch Michael Rohwer.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

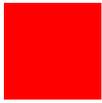
Entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n:**

|   |   |
|---|---|
| 1 | SSKB Besetzung Stiftung Kulturstiftung SPD Neu                  |
| 2 | Entsendung in die Kreiskulturstiftung SSW                       |
| 3 | Vermerk Klärung der paritätische Besetzung & Bestzungsverfahren |
| 4 | Vermerk II Rechtsamt und KT-Büro                                |



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Anke Götttsch**  
- Fraktionsvorsitzende -

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur  
und Bildung  
Frau Susanne Storch  
Kreishaus

24768 Rendsburg

Sitzung des SSK+B am 6. Mai 2024  
Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung

Die SPD-Kreistagsfraktion stellt den Antrag auf Besetzung des Stiftungsrates.

Für den Stiftungsrat schlägt die SPD-Kreistagsfraktion Herrn Michael Rohwer vor.

gez. Anke Götttsch

An die Kreispräsidentin,  
Frau Sabine Mues,  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



**Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2024**

**Felm, den 23.04.2024**

### **Entsendung in die Kreiskulturstiftung**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SSW-Fraktion wurde im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung darauf hingewiesen, dass die dem Ausschuss vorsitzende Person in die Kreiskulturstiftung entsendet werden möge. Da Frau Susanne Storch dieses Amt zurzeit als stellvertretende Ausschussvorsitzende bekleidet, entsendet der SSW mit diesem Schreiben Frau Storch in die Kreiskulturstiftung.

Die SSW-Fraktion stellt folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien:

**Der Kreistag möge die Entsendung von Frau Susanne Storch in die Kulturstiftung zur Kenntnis nehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

SSW-Fraktionsvorsitzender



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

17.05.2024

### Vermerk

### Modalitäten für die Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde mit zwei politischen Vertretungen des Fachausschuss SSKB

#### Ausgangslage

Gemäß §3 des Vertrags zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 05.10.2027 ermöglicht die Kulturstiftung eine Vertretung von zwei Mitgliedern des Fachausschusses im Stiftungsrat durch Bestellung. Siehe dazu nachstehend § 3:

#### **§ 3 Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung**

- (1) Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode an.
- (2) Für die Vertretung des Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat der Kulturstiftung werden 2 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

Aktuell ist die Kreispolitik wie folgt im Stiftungsrat vertreten:

1. Kraft Amtes Kreispräsidentin Frau Sabine Mues
2. Hinweis: Herr Ralf Kaufmann aus der CDU-Fraktion ist im Stiftungsrat als Geschäftsführung des Nordkolleg vertreten, nicht als politisches Mitglied.

Auf der Sitzung des Fachausschusses Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 06.05.2024 war unter Tagesordnungspunkt 13 mit der Vorlage VO/2024/136 geplant, einen empfehlenden Beschluss an den Kreistag zur Bestellung von Herrn Michael Rohwer als Vertretung im Stiftungsrat zu fassen. Zudem hat die SSW-Fraktion ihren Antrag zur Bestellung von Frau Susanne Storch direkt an den Kreistag gerichtet. Auf der Fachausschuss-Sitzung wurden keine Einwände zu den genannten Personen erhoben. Die Entscheidung ist aufgrund nachstehender offener Fragestellungen auf die Kreistagssitzung am 24.06.24 verschoben worden.

#### Problemstellung

Offen ist die Frage nach an Anforderungen an eine paritätische Besetzung im Stiftungsrat, sowohl nach Geschlecht als auch nach Mehrheitsverhältnissen im Kreistag. Ferner ist die Frage nach dem Verfahren zur Besetzung nicht eindeutig geklärt. Zum Vorgehen der Besetzung sieht der Vertrag die Bestellung vor

#### Prüfung:

In Anlage „Benennung Mitglieder Stiftungsrat“ erläutert der Fachdienst Gremien und Recht die Begrifflichkeiten Wahl, Entsendung und Bestellung sowie liefert den rechtlichen Hintergrund zur paritätischen Besetzung von Gremien.

In Anlage „2023-06-26 alternierende paritätische Gremienbesetzung“ zum Vermerk erläutert der Fachdienst Gremien und Recht die paritätische Besetzung als Soll-Vorschrift.

Der FD 3.4 hat folgende rechtliche Grundlagen auf nähere Hinweise geprüft:

1. KrO, Hauptsatzung, GO geben keine weiteren Hinweise

2. Die Ziele & Grundsätze des Kreises sehen in der Präambel Satz 3&4 die Gleichberechtigung von Frauen und Männern vor.
3. Satzung und Vertrag der Kulturstiftung sehen keine dezidierten Regelungen zur Parität vor. Gleiches gilt laut Auskunft der Kommunalaufsicht für übergeordnetes Stiftungsrecht.

### **Lösung**

Eine Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den in den jeweiligen Fraktionsanträgen genannten Personen ist möglich. Geschlechter-Parität ist gewahrt. Mehrheitsverhältnisse der politischen Fraktionen bedürfen keiner Berücksichtigung bei der Bestellung der Vertretungen.

Eine Besetzung hat gemäß dem Vertrag per Bestellung zu erfolgen.

Gez. Dagmar Kistner

Vfg.:

1. FBL 3 z.K. mit Bitte um Freigabe
2. SB Stefan Engel zur Versendung an Politik
3. Rechtsamt Frau Keunecke z. K.
4. Kommunalaufsicht Frau Schwenk z.K.
5. Kulturstiftung, Vorstand Guido Froese z.K.



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

24.05.2024

### Vermerk Benennung von Mitgliedern des Stiftungsrats der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

#### Hier: Informationen des Rechtsamtes

Auf Nachfrage von FDL Dagmar Kistner hat das Rechtsamt am 16.05.24 folgende Informationen zugesandt:

„**Wahlen**“ sind Beschlüsse der Gemeindevertretung und es gelten die sog. Wahlgrundsätze. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Wahlen liegen vor, wenn die Berufungsvorgänge durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Satzungen oder vertragliche Vereinbarungen können Personalentscheidungen nicht den Wahlvorschriften unterwerfen.

„**Bestellen**“/„**Entsendung**“ bedeutet die rechtlich **verbindliche unmittelbare Bestimmung** des Vertreters zum Mitglied des zu besetzenden Organs durch die Gemeinde selbst. In diesen Fällen hat die Bestellung zur Folge, dass das sonst übliche Recht z. B. der Gesellschafterversammlung, der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrats, diese Wahl selbst zu treffen, ausgeschlossen wird. Die Bestellung ist im Rechtssinne die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 164 BGB an den Vertretungsberechtigten, die in der Form des § 167 BGB zu erfolgen hat. Sie ist dem Vertretungsberechtigten mitzuteilen, sollte schriftlich erfolgen, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Dabei können dem Vertreter gleichzeitig Vorgaben z. B. über die Unterrichtung der gemeindlichen Organe gemacht werden. Die Benennung ist lediglich ein anderer Begriff für Entsendung. In SH wird die Begrifflichkeit Bestellung verwendet (z.B. § 104 GO).

#### Paritätische Besetzung:

##### 1.

Das in der GO normierte Gebot der Spiegelbildlichkeit (Abbildung der Fraktionen) gilt für die Benennung und Entsendung von Mitgliedern in Stiftungsräte nicht. Insoweit handelt es sich nicht um eine Volksvertretung im eigentlichen Sinne. Dem Verfassungsgebot wird durch die Ausschussbesetzung, welcher die zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates vorschlägt, ausreichend Rechnung getragen. Insoweit gilt der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht für sämtliche kommunalen Gremien und Verwaltungseinheiten, sondern nur für die aus der Gemeindevertretung abgeleiteten Teil- und Hilfsorgane, die an der Erfüllung der dem Plenum zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des Gemeindevolks mitwirken. Bei der Benennung/Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte o.ä., üben diese Mitglieder nicht ihr freies Mandat als Mitglied der örtlichen Volksvertretung aus. Sie sollen in dieser Funktion nicht die im Rat vorhandene Pluralität der Meinungen widerspiegeln, sondern sind dafür verantwortlich, dass die Gemeinde/der Kreis als beteiligte Gebietskörperschaft einen angemessenen Einfluss ausüben kann.

2.

Zu beachten ist jedoch § 1 Abs. 1 KrO i.V.m. § 15 Abs. 1 GstG, wonach eine geschlechterparitätische Entsendung erfolgen muss. Das GstG gilt grundsätzlich für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 GstG). Materiell konkretisiert § 15 Abs. 1 GstG die in der Landesverfassung in Art. 9 S. 2 enthaltene Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung „darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“ Art. 9 der Landesverfassung ist dabei weit auszulegen und gilt nicht nur für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften und andere Gremien, immer dann, wenn einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen. Bei Nichtbeachtung wäre der Beschluss insoweit rechtswidrig.

Des Weiteren wurden folgende weitere Informationen übermittelt:

Bei der Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien durch den Kreistag finden die Vorgaben aus § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) Anwendung.

Demnach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird. Gleiches gilt bei Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl.

Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Es besteht in atypischen Fällen die Möglichkeit von dieser Verpflichtung abzuweichen.

Gez. Alina Pahl